

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2026)

zum Thema:

Förderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen I - „Neue Wohngemeinschaften für LSBTI*-Jugendliche“ (Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH) – Finanzierung und Kosten

und **Antwort** vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 166

vom 10. Februar 2026

über Förderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen I- „Neue
Wohngemeinschaften für LSBTI*-Jugendliche“ (Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH)
– Finanzierung und Kosten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Bundesförderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen in Berlin“ (BT-Drs. 21/3869) wird zu mehreren Fragen ausgeführt, dass keine Bundesförderung für die genannten Projekte erfolge und der Bundesregierung keine Kenntnisse u. a. zu Quadratmeterpreisen, Betreuungsschlüsseln, Kosten je Untergebrachtem, konkreten „erweiterten Qualitäts- und Unterbringungsstandards“, Landes-/EU-Förderungen sowie zu statistischen Grundlagen (z. B. Anteil LSBTI*-Asylsuchender) vorlägen. Vor diesem Hintergrund wird der Senat um Aufklärung zu den landesbezogenen Zuständigkeiten, Daten und Finanzierungswegen gebeten.

1. Welche öffentlichen Mittel wurden seit 2015 für das Projekt „Neue Wohngemeinschaften für LSBTI*-Jugendliche“ bewilligt und ausgezahlt (bitte jahresscharf: Zuwendungsgeber, Titel/Programm, Zweck, Bewilligungs- und Auszahlungsbetrag, Zuwendungsbescheid-Datum, ggf. Kofinanzierung, Zuwendungsempfänger/Weiterleitungsempfänger)?

Zu 1.: Von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) wurden keine Zuwendungen an den Träger gezahlt. Bei Angeboten der stationären Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) handelt es sich grundsätzlich nicht um zuwendungsfinanzierte Projekte. Gemäß § 78a SGB VIII Abs. 1 Pkt. 2. sind für Leistungen in einer Einrichtung Entgeltvereinbarungen abzuschließen.

2. Wurden für das Projekt Bundesmittel (auch mittelbar über Programme, Projektträger, Weiterleitungen) oder EU-Mittel eingesetzt? Wenn ja, welche (bitte jahresscharf: Programm, Förderkennzeichen, federführende Stelle, Anteil Bund/EU/Land, Projektlaufzeit)?

Zu 2.: Für die Einrichtung der geplanten Wohngruppen des o. g. Leistungserbringers wurden nach Kenntnis des Senats keine Bundesmittel in Anspruch genommen.

3. Handelt es sich bei der Unterkunft um einen Neubau bzw. eine grundlegende Sanierung/Umnutzung?

a) Wer ist Bauherr und wer Eigentümer (Land/Bezirksliegenschaft/landeseigenes Unternehmen/privat)?

b) Wie hoch waren Gesamtinvestitionskosten (Planung, Bau, Ausstattung) und wie hoch ist der Quadratmeterpreis (bitte Rechenweg/Bezugsgröße: BGF/NGF/Wohnfläche)?

c) Wurden Grundstücke/Liegenschaften unentgeltlich oder vergünstigt bereitgestellt (Erbbaurecht, Miet-/Pachtvergünstigung, Belegungsrechte)? Wenn ja: Konditionen, Wertansatz, Laufzeit.

Zu 3.: Es liegen keine grundlegenden Erkenntnisse in der SenBJF über die geplante Unterkunft vor. Ein Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis wurde noch nicht gestellt.

4. Welche laufenden Kosten entstehen für den Betrieb (Personal, Miete/Pacht/Abschreibung, Sachkosten, Sicherheits-/Schutzmaßnahmen, Beratung, Verwaltung, Instandhaltung) und wie hoch sind die Kosten je Platz/je belegtem Platz pro Jahr (bitte jahresscharf seit Inbetriebnahme)?

Zu 4.: Die Trägerverträge (Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen) für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe werden auf der Grundlage des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug), hier Rahmenleistungsbeschreibung für Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a SGB VIII, jeweils ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII, abgeschlossen.

In den Entgelten werden abgebildet:

- der für das Leistungsangebot notwendige Personalaufwand inklusive Leitungsanteil sowie Fortbildung und Supervision entsprechend der im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vereinbarten Rahmenleistungsbeschreibungen für stationäre Hilfen zur Erziehung
- Investitionen und betriebsnotwendige Ausgaben wie Miete, Instandhaltung und -setzung und Abschreibungen

- Sachkosten wie Lebensmittel, Wasser, Energie, Brennstoffe, Steuern, Abgaben, Versicherungen und Verwaltungsaufwendungen

Für die geplanten Plätze der Schwulenberatung Berlin gGmbH wurde noch keine Entgeltvereinbarung abgeschlossen, der Leistungserbringer befindet sich noch in Trägervertragsverhandlungen. Detaillierte Aussagen zur Zusammensetzung der Entgelte für die jeweiligen Platzangebote von Leistungserbringern unterliegen grundsätzlich betrieblich geschützten Daten.

5. Über welche Rechtsgrundlage/Leistungsart erfolgt die Finanzierung des laufenden Betriebs (z. B. Entgelt-/Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen nach SGB VIII, Zuwendungen, Mischfinanzierung)? Bitte die zuständige Stelle und die Art der Vereinbarungen benennen.

Zu 5.: Der Leistungserbringer plant entgeltfinanzierte stationäre Leistungen gemäß § 34 und 35a SGB VIII.

Berlin, den 24. Februar 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie